

Verhaltens- Vorschriften

für die

Nationalgarde zu Hiezing

bei

Feuersgefahr.

§. 1.

Sobald Feuer in Hiezing oder dessen Umgebung entsteht und dem im Wachzimmer befindlichen Feldwebel oder Corporal vom Tage gemeldet, oder von ihm selbst bemerkt wird, läßt dieser durch den anwesenden Tambour sogleich Feuer-Alarm schlagen.

§. 2.

Sobald Feuer-Alarm geschlagen ist, versammelt sich die Nationalgarde-Feuer-Reserve in der möglichst kürzesten Zeit auf dem Hauptplatze von Hiezing.

Die Feuer-Reserve besteht:

1. aus dem Inspektions-Offizier,
2. aus einem Unteroffizier und 12 Garden,
3. aus dem Feuer-Reserve-Tambour und
4. aus dem Zimmermann.

§. 3.

Die Nationalgarde-Feuer-Reserve wird zum Dienste auf 8 nach einander folgenden Tage bestimmt; die zu diesem Dienste bestimmten Garden sind während dieser Zeit aber von aller anderen Dienstleistung befreit.

§. 4.

Die Nationalgarde zählt zu ihren Mitgliedern 2 Feuerkommissäre, Herrn Drescher und Herrn Hierody. Ersterer übernimmt die Leitung der Feuerspritzen und des dazu gehörigen Personales und bestimmt der gesammten Feuer-Reserve bei einer Feuersgefahr in Hiezing, und dem Detaschement der Reserve bei einer Feuersgefahr außerhalb Hiezing, den Platz ihrer Aufstellung.

Herr Hierody hat die Leitung der Zimmerleute und handelt selbstständig.

Tragen die Herren Feuerkommissäre bei einem Feuer keine Uniform, so werden sie sich durch ein Abzeichen auf dem linken Arme kenntlich machen.

§. 5.

Der Mesner der Pfarre Hiezing hat jeden ihm Unbekannten, der wegen vorgeblicher Feuersgefahr das Anschlagen der Glocken verlangt, so lange anzuhalten, bis sich die Wahrheit seiner Angabe bestätigt.

§. 6.

Zeigt sich ein Feuer in der Umgebung Hiezing's, so schickt der Herr Nationalgarde-Feuerkommissär Drescher sogleich einen reitenden Boten auf Rekognoszirung, und theilt den Erfolg davon dem Inspektions-Offizier oder in dessen Abwesenheit dem Unteroffizier der Feuer-Reserve mit, um mit einem dieser Herren das weiters Erforderliche einzuleiten. Mittlerweile hat sich ein berittener Nationalgardist auf dem Sammelplatze einzufinden, um über Aufforderung des Herrn Feuerkommissärs, oder des Inspektions-Offiziers oder in dessen Abwesenheit des Unteroffiziers der Feuer-Reserve, gleichfalls eine Rekognoszirung vorzunehmen.

§. 7.

Bei einem Feuer in der Umgebung Hiezing's darf von der Feuer-Reserve höchstens die Hälfte, nämlich 6 Herren Garden unter Anführung des Inspektions-Offiziers oder des Unteroffiziers der Feuer-Reserve und unter Begleitung des Feuer-Reserve-Tambours den Ort Hiezing verlassen, um sich an den Ort, wo Feuer entstanden ist, zu begeben. — Der berittene Garde hat diese Abtheilung der Nationalgarde zu begleiten, um nöthigenfalls Hilfe herbeizuholen.

§. 8.

Außer der im §. 7 erwähnten Abtheilung der Feuer-Reserve, darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Herrn Hauptmannes und Commandanten kein Garde den Ort Hiezing verlassen, wenn Feuer in der Umgebung ist.

§. 9.

Dem Herrn Hauptmanne und Commandanten steht übrigens das Recht zu, nöthigenfalls die Feuer-Reserve zu verdoppeln und selbst die sämmtlichen Herrn Garden einzuberufen.

Verordnung über die

1871

Einrichtung eines

1871

Verordnungsblatt

1871

§ 1. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 2.

§ 2. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

1. das Verordnungsblatt für die Provinz Pommern;
2. das Verordnungsblatt für die Provinz Westfalen;
3. das Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen;
4. das Verordnungsblatt für die Provinz Preußen.



§ 3. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 4.

§ 4. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 5.

§ 5. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 6.

§ 6. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 7.

§ 7. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 8.

§ 8. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 9.

§ 9. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen:

§ 10.

§ 10. Die in der Verordnung vom 15. März 1871 über die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die Provinz Westfalen enthaltenen Bestimmungen sind für die Provinz Pommern in der nachfolgenden Weise zu ergänzen: